

SATZUNG

Deutscher Gerichtsvollzieherbund Verband der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Celle e.V. - Sitz Hannover -

§ 1 NAME

Der Verband führt den Namen "Deutscher Gerichtsvollzieherbund - Verband der Gerichtsvollzieher im Oberlandesgerichtsbezirk Celle e.V. - Sitz Hannover -".
Der Verband ist in Fragen der Parteipolitik, der Rasse und des Glaubens neutral.
Der Verband ist beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND ZIELE

Der Zweck des Verbandes ist

- a) die Vertretung und die Förderung der beruflichen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder,
- b) der Verband dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft kann von jeder Gerichtsvollzieherin bzw. jedem Gerichtsvollzieher, und jeder Anwältin bzw. jedem Anwalt für den Gerichtsvollzieherdienst, erworben werden. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei einer Ablehnung kann die Entscheidung der Generalversammlung beantragt werden.

Durch die Anmeldung zur Aufnahme erklärt sich der Aufzunehmende mit den Satzungen einverstanden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) sobald ein Mitglied die Befähigung zum Gerichtsvollzieherdienst nicht mehr besitzt,
- d) mit dem Tode des Mitgliedes.

Der Austritt ist nur nach vorheriger dreimonatiger schriftlicher Kündigung zum Letzten eines Quartals möglich.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Satzungen zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.

Bei Versetzung in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk kann das Mitglied ohne Kündigung ausscheiden.

Mitglieder, die in den Ruhestand treten, bleiben beitragsfrei.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche gegen den Verband. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Rechtsanspruch auf Teilung des Vermögens des Verbandes oder auf Herausgabe eines Teiles dieses Vermögens. Die Anwendung der §§ 738 - 740 BGB wird ausgeschlossen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFTEN DES VERBANDES

Der Verband ist Mitglied

- a) des Landesverbandes Niedersachsen im Deutschen Gerichtsvollzieherbund,
- b) über den Landesverband Mitglied des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes
- c) über den Deutschen Gerichtsvollzieherbund der Union International des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires.

§ 5 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Mitglieder oder andere Personen, die sich um den Verband und die von ihm angestrebten Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie sind beitragsfrei.

§ 6 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten,
- b) den Verband über wichtige Vorgänge von allgemeinem Interesse zu unterrichten.

§ 7 RECHTE DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) bei allen Bestrebungen des Verbandes im Rahmen der Satzung mitzuwirken,
- b) den Schutz und die Unterstützung des Verbandes im Rahmen der Satzung in Anspruch zu nehmen,
- c) auf Überlassung der für alle Mitglieder bestimmten Rundschreiben.

§ 8 BESTATTUNGSBEIHILFEKASSE

Der Verband unterhält eine Bestattungsbeihilfekasse. Jedes aktive Mitglied des Verbandes gehört dieser Kasse mit der Aufnahme in den Verband an. Soweit die Angelegenheit der Kasse in dieser Satzung nicht besonders geregelt ist, finden die Vorschriften der besonderen Satzung der Bestattungsbeihilfekasse sinngemäß Anwendung.

Der Austritt aus dieser Kasse hat den Verlust der Verbandszugehörigkeit zur Folge. Mitglieder, die in Pension gehen oder in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk versetzt werden oder verziehen, bleiben Mitglied der Bestattungsbeihilfekasse, wenn sie nicht durch besonderen schriftlichen Antrag dem Vorstand ihren Austritt erklären.

§ 9 BEITRÄGE DES VERBANDES

Die Mitglieder leisten vierteljährlich im Voraus zu entrichtende Beiträge, in der von einer Generalversammlung beschlossenen Höhe. Für eine Änderung der Beitragshöhe ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, der auf einer Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, erforderlich.

Sofern die Kassenlage oder besondere Maßnahmen, die im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder liegen, es erfordern, können innerhalb eines Kalenderjahres Sonderumlagen bis zur Höhe von insgesamt einem Quartalsbeitrag erhoben werden. Die Notwendigkeit und die Höhe der Sonderumlagen wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit festgestellt und festgelegt. Die Abstimmung hierzu kann innerhalb des Vorstandes schriftlich erfolgen.

Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende der Mitgliedschaft in vollem Umfang bestehen.

Beitragsfreiheit besteht für Mitglieder, welche sich in der Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst befinden. Diese Beitragsfreiheit endet mit dem Ablauf des Quartals im darauffolgenden Kalenderjahr, in welchem die Laufbahnprüfung abgelegt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über den Eintritt der Beitragspflicht. Die Beitragsfreiheit nach dieser Vorschrift besteht in vollem Umfang.

Weiter sind Mitglieder im Ruhestand bzw. durch Altersteilzeit in den Vorruhestand

getretene Mitglieder von der Zahlung der Beiträge befreit. Sie haben keinen Anspruch auf Bezug der Zeitschriften gem. § 7 dieser Satzung, sowie der Rundschreiben des Bezirksverbandes.

In Härtefällen kann der Vorstand ganz oder teilweise von der Zahlung des Beitrages befreien. Die Befreiung vom Beitrag für den unter Ziff. 5. + 6. genannten Personenkreis bezieht sich jedoch nicht auf den Bezug der Deutschen Gerichtsvollzieher-Zeitung und dem Beitrag zum Deutschen Beamtenbund.

In weiteren spezifischen Einzelfällen entscheidet der Vorstand über die Höhe des Beitrages. Dies gilt insbesondere für Teilzeitbeschäftigung, Mutterschutz, Doppelmitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder und ähnlichen Fällen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 PRESSEORGANE

Presseorgane des Verbandes sind:

- a) die Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung,
- b) die zur Unterrichtung der Mitglieder dienenden Rundschreiben.

§ 11 ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Herbstversammlung.

§ 12 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Schatzmeister,

Er tritt nach Bedarf zusammen und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Es vertreten sich gegenseitig, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, oder ist ein Vorstandsmitglied auf längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, dann tritt wechselseitige Vertretung ein.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung, und zwar durch Stimmzettel in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Wenn kein Versammlungsteilnehmer widerspricht, kann die Wahl auch in offener Abstimmung durchgeführt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand hat für die Ausführung der von der Generalversammlung und der Herbstversammlung gefassten Beschlüsse zu sorgen. Der Vorstand ist ferner nach Maßgabe der Satzung zuständig:

- a) für die Annahme von Beitrittserklärungen und Aufnahme von Mitgliedern,
- b) für die Annahme von Austrittserklärungen,
- c) für den Vorschlag der Ernennungen von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung,

- d) für die Festsetzung von Unterstützungen,
- e) für die Einberufung von Versammlungen.

§ 14 PFLICHTEN DES VORSITZENDEN

Es ist die Pflicht des Vorsitzenden, in den Versammlungen den Vorsitz zu führen, diese zu leiten und für den ruhigen und sachgemäßen Verlauf derselben zu sorgen.

§ 15 GESCHÄFTSFÜHRER

Der Geschäftsführer hat die Niederschriften der Versammlungen und den Schriftverkehr zu führen, auch hat er den Vorsitzenden in den Versammlungen zu unterstützen.

Die Niederschriften sind nach ihrer Genehmigung durch die Versammlung vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 16 SCHATZMEISTER

Der Schatzmeister hat die fälligen Beiträge einzuziehen, über die eingegangenen und verausgabten Gelder Buch zu führen und das Verbandsvermögen zu verwalten.

Zahlungen sind von dem Schatzmeister erst dann zu leisten, wenn diese ihm vom Vorsitzenden angewiesen und genehmigt worden sind.

Ausgenommen hiervon sind die stets wiederkehrenden Leistungen, wie Verbandsbeiträge. Vor der Entlastung durch die Generalversammlung ist die Kasse von zwei Berufskollegen (Kassenprüfer), die von der Generalversammlung im voraus zu wählen sind, zu prüfen.

§ 17 TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführer fest.

Jedes Mitglied kann in der vom Vorstände zu bestimmenden Frist Anträge zur Tagesordnung stellen. über die Zulassung entscheidet der Vorstand. Berufung hiergegen an die Generalversammlung ist zulässig.

Anträge zur Tagesordnung während der Versammlung oder Anträge, die erst nach Ablauf der gestellten Frist eingegangen sind, können durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 18 VERSAMMLUNG

Die Versammlung wird vom Vorstand anberaumt, vorbereitet und einberufen. Der Vorsitzende hat das Recht, zu jeder Zeit das Wort zu ergreifen, Redner bei Abschweifungen zur Sache zu rufen und die Ordnung während der Versammlung aufrechtzuerhalten. In der Versammlung sind nur diejenigen Angelegenheiten zu beraten, die auf der Tagesordnung stehen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet und auch geschlossen.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Obertragung von Stimmen ist ausgeschlossen.

§ 19 ABSTIMMUNGEN

Alle Abstimmungen erfolgen mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit.

Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder reicht zur Beschlussfassung aus.

Abstimmungen durch Zuruf dürfen nur erfolgen, wenn hiergegen kein Widerspruch erfolgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes.

§ 20 GENERALVERSAMMLUNG

In jedem Jahr findet eine vom Vorstand einzuberufene Generalversammlung statt. Der Ort und die Zeit für die nächste Generalversammlung werden in der vorhergehenden festgelegt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Rundschreiben gem. § 10 b der Satzung bekannt zu geben. Jedes Mitglied ist berechtigt, mindestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Vorstand Anträge zu unterbreiten, die zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.

Außerordentliche Generalversammlungen können bei Dringlichkeit oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbandes vom Vorstand einberufen werden.

§ 21 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Erteilung der Entlastung,
- d) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag,
- h) Beschlussfassung über alle Anträge,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Beitragsfestsetzung.

§ 22 HERBSTVERSAMMLUNG

Einmal im Jahr kann im Herbst eine Versammlung aller Mitglieder einberufen werden. Die Herbstversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 23 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder von der Generalversammlung beschlossen.

§ 24 VERBANDSVERMÖGEN

Der Verband haftet nur mit seinem Verbandsvermögen.

§ 25 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Die Ladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. über den Antrag auf Auflösung entscheidet die Versammlung mit Zweidrittel-Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, entscheidet eine nach vier Wochen einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Zweidrittel-Mehrheit. Gleichzeitig wird über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens entschieden.

Hannover, den 09.11.2012